des Bedrohten, sondern nur auf ein Verschulden des Handelnden ankommen solle. Wer einem Anderen, der sich in einer durch eigenes Verschulden verursachten Gefahr befindet, Hülfe bringt, soll dem durch die Zerstörung oder Beschädigung der Sache Verletzten auch dann nicht ersatzpflichtig sein, wenn er wußte, daß der Bedrohte die Gefahr schuldhafterweise hervorgerufen habe.

Diese Abweichungen vom Entw. sowie die im Antrage 2 vorgeschlagene Zusatzbestimmung wurden als sachgemäß gebilligt. Dagegen hielt es die Komm. nicht für angezeigt, das G.B. mit kasuistischen Bestimmungen, wie sie in den Anträgen 3, 4 vorgeschlagen sind, zu belasten; man befürchtete, daß dadurch die Durchsichtigkeit des Gesetzes verdunkelt und die Handhabung desselben erschwert werden möchte.

38. (S. 505 bis 518.)

I. Zu §. 191 lagen nachstehende Anträge vor:

§. 191 Wirkung d. rechtskräft. Urtheils.

1. den §. 191 zu streichen;
2. an Stelle des §. 191 im Art. 11 des Entw. des E.G. als §. 293a in die C.P.O. die Vorschrift aufzunehmen:

   §. 293a. Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

   Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.
3. a) im Art. 11 des Entw. d. E.G. den §. 293 d. C.P.O. aufzuheben;

   b) als §. 191 die Vorschrift aufzunehmen:

   Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über das durch die Klage oder durch die Widerklage zum Gegenstande des Rechtsstreits gemachte Rechtsverhältniß entschieden ist.

   Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer zur Aufrechnung gebrachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjeniges Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht ist.

   c) den §. 191 als §. 191a in folgender Fassung aufzunehmen:

   Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

   Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.
4. an Stelle des Abs. 2 des §. 191 zu bestimmen:

   Auf diese Wirkung des rechtskräftigen Urtheils kann nicht verzichtet werden. Das Gericht hat dieselbe von Amtswegen zu berücksichtigen.
5. im Art. 11 des Entw. d. E.G. als §. 293c in die C.P.O. die Vorschrift aufzunehmen:

   §. 293c. Ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch kann im Wege anderweitiger Klage nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Berechtigte auf Grund des ergangenen Urtheils eine vollstreckbare Ausfertigung nicht erlangen kann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Komm. lehnte die Anträge 1, 3 und 4 ab und nahm den Antrag 2 an. Der Antrag 5 wurde zurückgezogen. Hiermit waren die im §. 191 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 enthaltenen Vorschriften unter Verweisung derselben in die C.P.O. und unter Streichung des Abs. 1 Satz 1 ihrem sachlichen Inhalte nach beibehalten. Die Diskussion erstreckte sich auf folgende Punkte:

Verweisung der §§. 191, 192 in die C.P.O.

A. Einverständniß bestand darüber, daß es mißlich erscheine, wenn die Vorschriften über die materielle Rechtskraft zum Theil in der C.P.O., zum Theil in dem B.G.B. enthalten seien. Eine solche Auseinanderreißung erschwere die Uebersicht und das Verständniß. Man erörterte daher zunächst die Vorfrage, ob eventuell die §§. 191, 192 in die C.P.O. zu verweisen seien oder ob der §. 293 d. C.P.O. in das B.G.B. herüberzunehmen sei, wie dies der Antrag 3 vorschlage. Das Letztere wurde abgelehnt, zum Theil aus den bereits in den Mot. I S. 371 hervorgehobenen Gründen. Ausschlaggebend war die Erwägung, daß die Herübernahme des §. 293 in das B.G.B. eine Aenderung der Fassung des §. 293 bedingen würde, um diese mit dem Sprachgebrauche des G.B. in Uebereinstimmung zu bringen, daß aber eine jede Fassungsänderung und insbesondere auch die in dem Antrage 3 vorgeschlagene Aenderung (statt „über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch" zu setzen „über das durch die Klage oder durch die Widerklage zum Gegenstande des Rechtsstreits gemachte Rechtsverhältniß"), obwohl dieselbe eine sachliche Abweichung von dem §. 293 nicht bezwecke, die Gefahr sehr nahe lege, daß der alte Streit über den objektiven Umfang der Rechtskraft von neuem beginnen werde, ein Streit, der jetzt von der Praxis auf Grund des Wortlauts des §. 293 geschlichtet sei. Diese Gefahr sei um so größer, als die im Antrage 3 gewählte Fassung seitens der Kritik gerade zu dem Zwecke in Vorschlag gebracht worden sei, um das dem §. 293 d. C.P.O. entgegengesetzte Prinzip zur Geltung zu bringen. Bei dieser Sachlage entschied sich die Mehrheit dafür, die §§. 191, 192 in die C.P.O. zu verweisen. Zu Gunsten der Verweisung wurde hinsichtlich des §. 191 auch bemerkt, daß der Abs. 1 Satz 2 durch den §. 686 Abs. 2 d. C.P.O. bezüglich der nach dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung entstandenen Einreden eine Einschränkung erfahre, welche bei der Versetzung des §. 191 in die C.P.O. deutlicher hervortreten werde, und daß das Gleiche von dem §. 191 Abs. 2 gelte bezüglich der dem Gebiete des Familienrechts angehörenden Rechtsstreitigkeiten, in denen die Offizialmaxime Platz greife (vergl. Mot. I S. 373, 374; C.P.O. §§. 581, 627a bis 627c in der im Art. 11 des Entw. d. E.G. vorgeschlagenen Fassung). Dem Bedenken, daß andererseits auch das B.G.B. eine Reihe von Bestimmungen enthalte, durch welche der im §. 192 Abs. 1 festgestellte subjektive Umfang der Rechtskraft erweitert werde (vergl. Mot. I S. 380, 381) und daß konsequenterweise auch diese Bestimmungen in die C.P.O. mit übernommen werden müßten, wurde keine Bedeutung beigemessen. Man glaubte, eine Verdunkelung der Tragweite des §. 192 Abs. 1 sei trotz dessen Ausscheidung aus dem B.G.B. nicht zu befürchten, und hielt es andererseits für zweckmäßig, die bezüglichen, auf der Eigenthümlichkeit einzelner Rechtsinstitute oder Rechtsverhältnisse beruhenden Sonderbestimmungen in dem G.B. zu belassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

B. Den ersten Satz des §. 191 Abs. 1 hielt die Mehrheit für entbehrlich und in Ansehung der Fassung; zumal bei Einstellung der Vorschrift in die C.P.O., nicht für einwandfrei, weil die Worte „für das Rechtsverhältniß" im Zusammenhalte mit dem §. 293 d. C.P.O. zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Soweit im ersten Satze zugleich die subjektive Tragweite der Rechtskraft zum Ausdrucke gekommen sei („zwischen den Parteien"), reiche der §. 192 aus. Daß der Abs. 2 sich nicht auf die in rem wirkenden Urtheile beziehen könne, werde durch den Wegfall des ersten Satzes wohl nicht verdunkelt werden, während andererseits dieser Satz gerade mit Rücksicht auf die Fälle der in rem wirkenden Rechtskraft zu eng erscheine. §. 191 Abs. 1 Satz 1. Maßgebende Bedeutung des Urtheils.

Der zweite Satz des §. 191 Abs. 1, nach welchem das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann, wurde von einer Seite als mißverständlich bezeichnet. Es wurde darauf hingewiesen, daß z. B. bei der Verurtheilung zu einer Zinszahlung dem rechtskräftig Verurtheilten unbenommen bleiben müsse, in einem späteren Prozesse, dessen Entscheidung von der Vorfrage, ob die Zinsen pünktlich gezahlt seien, abhänge, diese Frage von neuem zur Entscheidung zu bringen, daß es ferner, wenn die Klage wegen noch nicht eingetretener Fälligkeit der Forderung abgewiesen worden sei, dem Kläger gestattet sein müsse, nach dem Eintritte der Fälligkeit den abgewiesenen Anspruch von neuem geltend zu machen. Diese Bedenken hielt man um deswillen für unbegründet, weil der Abs. 1 Satz 2 des §. 191 seine nothwendige Ergänzung im §. 293 d. C.P.O. finde und der Zusammenhang dieser beiden Vorschriften bei der Verweisung des §. 191 in die C.P.O. um so klarer hervortreten werde. Für die Streichung des Abs. 1 Satz 2 (vergl. Antrag 1) wurde geltend gemacht, die Vorschrift sei, abgesehen davon, daß die Aufstellung derartiger scharfer Antithesen für ein G.B. nicht passe, nur theilweise richtig, und, soweit richtig, selbstverständlich. Unrichtig sei die dem Satze zu Grunde liegende Anschauung, daß das Urtheil lediglich über den Rechtsschutzanspruch entscheide, das materielle Recht aber unberührt lasse. Sie hänge mit dem römischen Aktionensysteme zusammen und müsse der richtigen Auffassung Platz machen, daß von der Rechtskraft des Urtheils an das Rechtsverhältniß kraft der Feststellung durch den Richter bestehe, daß somit, wenn ein materiell unrichtiger Spruch ergehe, das frühere Rechtsverhältniß sich ändere bezw. erlösche oder ein bisher nicht bestehendes Rechtsverhältniß entstehe. Die Mehrheit der Komm. lehnte es ab, in dieser Hinsicht von der Auffassung abzugehen, welche dem Entw. bezüglich der Wirkung der Rechtskraft zu Grunde liege. §. 191 Abs. 1 Satz 2. Geltung des Zuerkannten, Nichtgeltung des Aberkannten.

Hiermit erledigte sich der Antrag 1 auch bezüglich des Vorschlags, den Abs. 2 gleichfalls zu streichen. Davon ausgehend, daß durch das Urtheil das materielle Rechtsverhältniß so beeinflußt werde, daß dasselbe fortan nur noch nach Maßgabe der Rechtskraft bestehe, erachtete der Antragsteller als selbstverständlich, daß auf die Wirkung der Rechtskraft nicht verzichtet, eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Rechtsverhältnisses vielmehr nur durch ein entsprechendes Rechtsgeschäft herbeigeführt werden könne; er beanstandete andererseits den Abs. 2 Satz 2, indem er ausführte, daß die Wirkung der Rechtskraft wie die einer jeden anderen rechtsändernden Thatsache, z. B. der Zahlung, §. 191 Abs. 2. Verzichtbarkeit. Nichtberücksichtigung des Urtheils von Amtswegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn sich die thatsächlichen Voraussetzungen derselben aus dem dem Richter vorgetragenen Rechtsstreit ergäben, stets, also auch dann berücksichtigt werden müsse, wenn die Wirkung der Rechtskraft seitens der Partei nicht besonders geltend gemacht werde.

Gegen den Abs. 2 wurden zur Begründung der Anträge 1 und 4 des Weiteren folgende Bedenken erhoben:

Anlangend den Verzicht auf die Wirkungen der Rechtskraft, so sei es, abgesehen von der Frage, ob der Standpunkt des Entw. sich nicht von demjenigen des röm. und gemeinen Rechtes entferne, weder innerlich gerechtfertigt, noch rechtspolitisch zu billigen, einen Verzicht in der Art zuzulassen, daß damit die durch das Urtheil geschlichtete Ungewißheit wieder von neuem eintrete. Es müsse im höchsten Grade bedenklich erscheinen, durch einen einseitigen, formlosen Verzicht alle Handlungen des die Staatsautorität vertretenden Gerichts hinfällig werden zu lassen und damit das Ansehen und die Würde der Gerichte und der Rechtsprechung zu gefährden und das öffentliche Rechtsbewußtsein zu schädigen. Bisher habe die Lehre von der Verzichtbarkeit der Rechtskraft höchstens theoretische Geltung besessen. Nehme man aber einen solchen Satz als Gesetzesbestimmung auf, so würden die schlimmen praktischen Folgen nicht ausbleiben. Es liege die Gefahr nahe, daß die Parteien von dem Hinweis auf die Zulässigkeit des Verzichts ausgiebigen Gebrauch in allen Fällen machen würden, in denen jede der Parteien sich benachtheiligt glaube. Der Prozeß werde dadurch zu einer Art von Lotteriespiel. Es sei auch ein innerer Widerspruch, wenn nach der C.P.O. ein Verzicht auf die in Folge des Ablaufs der Nothfrist eintretende formelle Rechtskraft nicht zulässig sein solle, der Entw. aber die Möglichkeit, eine solche Sache gleichwohl noch in die ferneren Instanzen zu bringen, auf dem Umweg einer Wiederholung der ersten Instanz eröffne. Die Feststellung des Rechtsverhältnisses durch das Urtheil sei ein öffentlich rechtlicher Akt, dessen Bestand dem Belieben der Parteien entzogen sein müsse. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, habe auch das röm. Recht und das preuß. A.L.R. die Zulässigkeit eines Vergleichs über rechtskräftig festgestellte Ansprüche verneint.

Aus den gleichen Gründen wurde der im Antrage 4 enthaltene Vorschlag befürwortet, die Berücksichtigung der rechtskräftigen Entscheidung von Amtswegen vorzuschreiben. Der Staat habe zwar die Pflicht, den Parteien die Mittel zur Beendigung eines Rechtsstreits zu gewähren, nicht aber die Pflicht, in derselben Sache so oft Recht zu sprechen, als dies der Willkür der Parteien beliebe.

Die Mehrheit glaubte an dem Standpunkte des Entw. festhalten zu müssen. Der Meinung, daß man den Abs. 2 unbedenklich streichen könne, ohne hierdurch eine sachliche Aenderung des Entw. herbeizuführen, wurde nicht zugestimmt. Man war der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die zu Tage getretene Verschiedenheit der Anschauungen über das Wesen der Rechtskraft die Beibehaltung der Bestimmungen des Abs. 2 von prinzipieller Bedeutung und deshalb auch dann am Platze sei, wenn diesen Bestimmungen eine verhältnißmäßig nur geringe praktische Bedeutung zukomme.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezüglich des Antrags 4 wurde erwogen:

Das Prozeßrecht bilde allerdings einen Theil des öffentlichen Rechtes, und der Gang des Prozesses sei im öffentlichen Interesse geregelt. Daraus folge aber noch nicht, daß die Aufrechterhaltung der formell rechtskräftigen Urtheile im öffentlichen Interesse dem Verzichte der Parteien entzogen werden müsse. Der Zweck des Prozesses, dem Privatrechte zu seiner Befriedigung zu verhelfen, erfordere mit Rücksicht darauf, daß ein formell rechtskräftiges Urtheil immerhin mitunter materiell ungerecht sein könne, die Zulässigkeit des Verzichts. Auch die C.P.O. habe unter gewissen Voraussetzungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet. Es ließen sich sehr wohl Fälle denken, in denen, wenngleich die Voraussetzungen der Wiederaufnahme nicht vorliegen, die Möglichkeit, im Wege des Verzichts eine erneute Verhandlung herbeizuführen, dem Interesse der Parteien entspreche und die Würde des Gerichts in keiner Weise beeinträchtige; so z. B. wenn die Klage auf Grund einer Einrede abgewiesen sei, der Beklagte sich nachträglich von der Unrichtigkeit dieser Einrede überzeuge, über andere von ihm vorgeschützte Einreden aber durch das Urtheil nicht entschieden sei. Von frivoler Wiederholung der Prozesse werde die Scheu vor der Gefahr, auch das Zuerkannte zu verlieren, sowie die Höhe der Prozeßkosten die Parteien abhalten. Wenn das bisherige Recht einen Vergleich über rechtskräftig entschiedene Ansprüche nicht zugelassen habe, so liege dies im Wesen des Vergleichs, der das Vorliegen ungewisser Rechte zur Voraussetzung habe. Die Vorschrift aber, daß das Gericht von Amtswegen die Wirkung der Rechtskraft berücksichtigen solle, gehe weit über den Zweck des Privatrechtsschutzes hinaus und könne zu großen Unzuträglichkeiten und zu unnöthiger Belästigung der Gerichte führen. Mit dem Grundsatze der Verhandlungsmaxime sei es nicht wohl verträglich, dem Beklagten einen prozessualen Vortheil aufzudrängen, von dem er selbst keinen Gebrauch zu machen wünsche. Der Standpunkt des Entw. harmonire auch mit dem Prinzipe des §. 293 d. C.P.O., sofern nach diesem Paragraphen auch hinsichtlich des objektiven Umfanges der Rechtskraft lediglich der Parteiwille maßgebend sei, von welchem es allein abhänge, inwieweit der Anspruch klagend oder widerklagend geltend gemacht oder zur Aufrechnung gebracht werden solle.

II. Zu §. 192 lagen nachstehende Anträge vor:

§. 192. Subjektiver Umfang der Rechtskraft.

1. an Stelle des §. 192 im Art. 11 des Entw. d. E.G. als §. 293c in die C.P.O. die Vorschrift aufzunehmen:

   §. 293c. Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber der in Streit befangenen Sache für eine der Parteien geworden sind.

   Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

2. den §. 192 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

   Durch die rechtskräftige Entscheidung werden die Rechte Dritter nicht berührt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Komm. lehnte den Antrag 2 ab und nahm den seinem sachlichen Inhalte nach mit dem Entw. übereinstimmenden Antrag 1 an. (Vgl. S. 254.)

Zur Begründung des Antrags 2 war geltend gemacht, daß die Vorschrift des §. 192, soweit die nach dem Beginne des Prozesses eintretende Rechtsnachfolge in Frage stehe, bereits im §. 236 d. C.P.O. enthalten sei, daß ferner die besondere Hervorhebung derjenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Inhaber der in Streit befangenen Sache für eine der Parteien geworden, eine Folge zu weit gehenden Strebens nach formaler Richtigkeit sei, daß die Vorschrift in letzterer Hinsicht aber auch unbegründet erscheine. Durch die Rechtskraft des Urtheils könnten die Parteien nicht mehr und nicht weniger erreichen, als durch den Abschluß eines Anerkennungsvertrags oder eines neuen Vertrags. Die Rechte Dritter müßten stets unberührt bleiben. Den Lebensverhältnissen entspreche es dagegen nicht, wenn ein Dritter, der ein Recht für sich gar nicht in Anspruch nehme, sich darauf solle berufen dürfen, daß ihm gegenüber die Rechtskraft des zwischen den Rechtsprätendenten ergangenen Urtheils nicht wirke.

Für und gegen die Parteien u. deren Universalsukzessoren. Singularsukzessoren.

Die Mehrheit hielt diese Gründe nicht für durchschlagend. Man könne zugeben, daß die Vorschrift des §. 192 insoweit selbstverständlich sei, als sie die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils für und gegen die Parteien selbst und deren Universalsukzessoren betreffe. Soweit die Singularsukzession in Frage komme, sei sie dies keineswegs. Der mit der Beseitigung des Verbots der Veräußerung in Streit befangener Sachen und Ansprüche im Zusammenhange stehende §. 236 Abs. 3 d. C.P.O. beziehe sich zunächst nur auf den Fall, daß eine Rechtsnachfolge nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit aber vor dem Eintritte der Rechtskraft stattgefunden habe. Hinsichtlich der Inhaber sei die Vorschrift gerade mit Rücksicht darauf aufgenommen, daß in der Praxis sich Zweifel und Streitigkeiten in dieser Richtung ergeben hätten. Die Meinung, daß nur der ein eigenes Recht in Anspruch nehmende Dritte das rechtskräftige Urtheil nicht zu respektiren brauche, hänge mit der von der Komm. nicht gebilligten Ansicht zusammen, daß durch das rechtskräftige Urtheil neues Recht geschaffen werde. Der Auffassung des Lebens entspreche es durchaus, wenn auch der ein eigenes Recht nicht behauptende Dritte den Eigenthumsbeweis abwarten könne und den zwischen den Prätendenten geführten Prozeß sich gegenüber nicht gelten zu lassen brauche. Unentbehrlich sei schließlich die positive Vorschrift des Abs. 2, zumal auch der Fall getroffen werden müsse, wenn der Dritte von dem wirklich Berechtigten erworben habe, welchem sein Recht durch ein unrichtiges Urtheil abgesprochen worden sei.

Inhaber für die Parteien.

Schutz gutgl. Erwerber.

Für die von dem Entw. abweichende Fassung des Antrags 1 (statt „des . . . . Gegenstandes“ zu setzen „der . . . . Sache“) wurde die Erwägung als maßgebend bezeichnet, daß nach dem Sprachgebrauche des Entw. der Ausdruck „Gegenstand“ die Begriffe Sache und Recht umfasse, im vorliegenden Falle aber nur eine Sache im engeren Sinne in Frage stehe, weil nur bei ihr eine Inhabung möglich sei.

Beweis.

III. Die Komm. wandte sich nunmehr dem die Ueberschrift „Beweis“ tragenden zehnten Abschnitte zu.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man war einverstanden, daß die Frage, ob dieser Abschnitt beizubehalten oder zu streichen sei, unter Erörterung der einzelnen Vorschriften geprüft werden müsse. Gegen die Aufnahme von generellen Regeln über den Beweis wurden jedoch folgende allgemeine Erwägungen geltend gemacht. Für die Regelung der Beweislast seien logische Gründe sowie Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten maßgebend, so daß durch die Aufstellung genereller Bestimmungen Nichts gewonnen werde. Bei richtiger Fassung und Auslegung der Rechtssätze müsse sich nicht nur das Beweisthema, sondern auch die Beweispflicht von selbst ergeben. Die Vorschriften der §§. 193 bis 198 seien überwiegend doktrinären, wissenschaftlichen Inhalts; soweit sie dies seien, müßten sie gestrichen werden. Die Streichung des ganzen Abschnitts empfehle sich dann aber um so mehr, als auch der neunte Abschnitt jetzt in Wegfall gekommen sei. Die wenigen Vorschriften, deren Beibehaltung allenfalls wünschenswerth erscheinen möge, ließen sich in die C.P.O. verweisen, ohne daß hiergegen in Betracht kommen könne, daß die Mot. zur C.P.O. die Frage der Beweislast dem bürgerlichen Rechte überlassen hätten, und ohne daß man darauf einzugehen brauche, ob die Frage der Beweislast überwiegend prozessualer oder civilrechtlicher Natur sei.

Bedenken gegen d. Regelung.

Man trat sodann in die Berathung der einzelnen Bestimmungen des Abschnitts ein.

IV. Zu §. 193 war beantragt:
die Vorschrift zu streichen.

§. 193. Begründungs- und Aufhebungsthatsachen.

Der Antrag wurde angenommen.

Man hielt die Bestimmung für selbstverständlich, da sie nur ausspreche, was sich nach den Grundsätzen der Logik ergebe und deshalb auch ohne gesetzlichen Ausspruch nicht werde verkannt werden.

V. Zu §. 194 war beantragt:
die Vorschrift zu streichen.

§. 194. Hindernisse der regelm. Wirkung eines Thatbestandes.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Gunsten der Beibehaltung des Paragraphen war darauf hingewiesen, daß derselbe eine Vorschrift mehr positiver Natur enthalte, welche nicht auf der Logik, sondern auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhe, und daß es fraglich erscheine, ob die Rechtsprechung ohne diese Bestimmung zu dem gleichen Resultate kommen werde. Dieser Zweifel erschien der Mehrheit unbegründet, da die Praxis regelmäßig zu derselben Vertheilung der Beweislast gelangen müsse und bisher auch da gelangt sei, wo es an einer gesetzlichen Regel gefehlt habe. Von anderer Seite wurde für die Streichung geltend gemacht, daß die Bestimmung zum Theil unrichtig sei. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß in den Fällen mangelnder Willensfreiheit wegen Drohung und Betrugs die rechtliche Wirkung des Thatbestandes nicht „verneint" werde, daß sie vielmehr „gehemmt" erscheine und deshalb nicht der §. 194, sondern der §. 193 Satz 2 Platz greife. Das Gleiche gelte jetzt von der Willensbeeinflussung durch Irrthum nach den zu den §§. 98, 99 gefaßten Beschlüssen. Die Fälle, in welchen behauptet werde, daß rechtsgeschäftlich eine besondere Form bestimmt sei, seien wie diejenigen des §. 196 zu behandeln, da es sich nicht um die Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hauptung einer neben dem regelmäßigen Thatbestande stehenden Abrede, sondern um das Leugnen des Klagegrundes handle. In ihrem übrigen Inhalte sei die Vorschrift des §. 194 als logischer Satz zwar richtig, als Rechtssatz aber unhaltbar, da sie zu der keineswegs allgemein gerechtfertigten Vermuthung führe, daß die zur regelmäßigen Wirksamkeit erforderlichen Thatsachen, wie Geschäftsfähigkeit ꝛc., bis zum Gegenbeweise als vorhanden anzusehen seien.

§. 195. Erfüllung d. gewillkürten Form.

VI. Zu §. 195 war beantragt:

die Vorschrift zu streichen.

Dem Antrage wurde mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Bestimmung mit dem §. 194 Abs. 2 stattgegeben.

VII. Die Berathung des §. 196 wurde hierauf begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

39. (S. 519 bis 534.)

Nothstand.

I. Es lag der Antrag vor:

die Berathung über den auf S. 248 mitgetheilten, den Nothstand betreffenden Beschluß wieder aufzunehmen.

Die Komm. beschloß, dem Antrage stattzugeben, nachdem dargelegt war, daß sich in der Red.Komm. über die Bedeutung jenes Beschlusses eine Meinungsverschiedenheit herausgestellt habe, welche ihren Ausdruck in den beiden in der Vorl. Zus. aufgenommenen Fassungsvorschlägen finde.

Der eine Vorschlag geht dahin, im Anschluß an den auf S. 247 mitgetheilten, dem Beschlusse zu Grunde liegenden Antrag 1b als §. 187a zu bestimmen:

Wer in anderen als in den im §. 187 bezeichneten Fällen durch eine im Nothstande begangene Handlung einen Anderen verletzt, ist diesem zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Der zweite Vorschlag geht dahin:

an Stelle des §. 187a als §. 705a oder §. 707a in das Obligationenrecht die Vorschrift aufzunehmen:

Die Verpflichtung zum Schadensersatze wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die beschädigende Handlung im Nothstande begangen ist. Die Vorschrift des §. 187 bleibt unberührt.

Bei der nach gepflogener nochmaliger Berathung erfolgten Abstimmung über diese beiden Vorschläge wurde der erste abgelehnt, der zweite angenommen.

Von Seiten des Mitgliedes, welches den dem früheren Beschlusse zu Grunde liegenden Antrag gestellt hatte, wurde über den Zweck und die Bedeutung dieses Antrags Folgendes bemerkt:

Sein Antrag habe im Anschluß an die kritischen Bemerkungen Unger's in den Jahrb. f. Dogm. 30 S. 381, 382 ein Doppeltes bezweckt, einmal, die im Strafrecht und im Civilrechte streitige Frage offen zu lassen, wie die im Nothstande begangene Handlung aufzufassen sei, ob als eine widerrechtliche und nur straffreie, oder als eine erlaubte, in Ausübung eines Nothrechts begangene, oder endlich als eine aus der Rechtsordnung herausfallende, unverbotene Handlung, sodann aber, an die im Nothstande begangene Handlung ohne Rücksicht auf ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf